Damen Basketball Bundesliga GmbH (DBBL GmbH)
DBBL Verfahrensordnung (DBBL-VO)

§ 1 Anwendbarkeit der Verfahrensordnung und der Schiedsgerichtsordnung des DIS Sportschiedsgerichtes (DIS-SportSchO)

1. Die DBBL-Verfahrensordnung (DBBL-VO) ist anwendbar bei Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Spielbetrieb der von der DBBL veranstalteten Wettbewerbe, aus den Rechtsbeziehungen der bei dem Spielbetrieb Beteiligten, aus den in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Verträgen sowie aus der Anwendung der Ordnungen, Statuten und Richtlinien der DBBL ergeben, soweit nicht nach dieser Verfahrensordnung die Schiedsgerichtsordnung des DIS Sportschiedsgerichtes (DIS-SportSchO)anwendbar ist.

2. Die Verfahrensordnung und die Schiedsgerichtsordnung des DIS Sportschiedsgerichtes (DIS-SportSchO) sind nur anwendbar, wenn die an der Rechtsstreitigkeit Beteiligten dies zuvor ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.

3. Bei Anwendbarkeit der Verfahrensordnung und der Schiedsgerichtsordnung des DIS Sportschiedsgerichtes (DIS-SportSchO) ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 2 Zuständigkeit des DIS Sportschiedsgerichts

1. Das DIS Sportschiedsgericht entscheidet über alle zwischen der DBBL GmbH und den Bundesligisten der DBBL bzw. deren Bundesligaspielerinnen sowie der Bundesligisten untereinander entstandenen Streitigkeiten, die auf der Anwendung der von der DBBL GmbH beschlossenen Ordnungen, Statuten und Richtlinien sowie der hierzu verfassten Verträge entstehen, soweit es nach der Verfahrensordnung zuständig ist.

2. Die Entscheidung des DIS Sportschiedsgerichtes ist endgültig.

§ 3 Spieljury

Bei Pflichtspielen, bei denen zur Fortsetzung des Wettbewerbs eine abschließende Entscheidung umgehend notwendig ist, kann durch den Veranstalter eine Spieljury mit endgültiger Entscheidungsbefugnis eingesetzt werden.

§ 4 Verfahrensbeteiligte

1. Beteiligte an einem Verfahren sind:

1. wer einen Rechtsbehelf einlegt,
2. die DBBL GmbH, vertreten durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied,
3. im Klageverfahren der Bundesligist bzw. die Person, gegen die sich die Klage richtet,
4. Dritte, wenn sie auf eigenen Antrag oder Anordnung des Entscheidungsorgans beigeladen werden.

2. Beizuladen sind

1. im Protestverfahren die gegnerische Mannschaft,
2. ansonsten die Bundesligisten oder Personen, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung unmittelbar berührt werden.

3. Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Er ist unanfechtbar.

§ 5 Antragsbefugnis

1. Verfahren können

1. von der DBBL GmbH,
2. im Protestverfahren von den an dem betreffenden Spiel beteiligten Bundesligisten,
3. von einem Bundesligisten, der durch eine Entscheidung der Vorinstanz unmittelbar betroffen ist,
4. Im Normenkontrollverfahren bzw. Klageverfahren von einem Bundesligisten, bei dem eine Rechtsverletzung durch eine Norm bzw. deren Anwendung oder ein Verhalten eines anderen möglich ist,

eingeleitet werden. Die Ziffern 3 und 4 gelten für Einzelpersonen entsprechend.

2. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch Eingang eines Schriftsatzes bei der zuständigen Instanz.

§ 6 Geltung des Verfahrensrechts

1. Für die Durchführung des Protestverfahren (§§ 7-10) und des Widerspruchsverfahren (§ 11) gilt die DBBL Verfahrensordnung.

2. Für die Durchführung von Berufungsverfahren (§ 12, Normenkontrollverfahren (§ 13), Klageverfahren (§ 14) und Eilverfahren (§ 15) gilt die Schiedsgerichtsordnung des DIS Sportschiedsgerichtes.

§ 7 Statthaftigkeit des Protestverfahrens

1. Verstöße, gegen die Spielregeln, die Spielordnung, die Ausschreibung oder sonstige Bestimmungen können in bezug auf ein bestimmtes Spiel in einem Protestverfahren geltend gemacht werden.

2. Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter/innen können nicht angefochten und korrigiert werden.

3. Das Protestverfahren ist nur zulässig, wenn der Protest während des betreffenden Spiels rechtzeitig eingelegt wird.

§ 8 Einlegung des Protests

1. Ein Protest aus dem Spielverlauf ist in der ersten Auszeit nach Entstehen des Protestgrundes anzumelden. Wird in einer Spielperiode nach Entstehen des Protestgrundes keine Auszeit mehr gegeben, so ist der Protest nach Ende der jeweiligen Spielperiode anzumelden.

2. Andere Proteste sind unverzüglich nach Entstehen des Protestgrundes bei dem/der 1. Schiedsrichter/in anzumelden.
3. Nach Abzeichnen des Spielberichtes durch den/die 1. Schiedsrichter/in ist ein Protest unzulässig,

§ 9 Verfahren des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin
1. Angemeldete Proteste müssen von dem/der 1. Schiedsrichter/in auf dem Spielbericht protokolliert werden. Dabei sind der Name der protestführenden Mannschaft, der Zeitpunkt der Protestanmeldung sowie der angegebene Protestgrund aufzunehmen.
2. Bei Protesten aus dem Spielverlauf sind zusätzlich die Spielzeit und der Spielstand in das Protokoll aufzunehmen.
3. Ist der Protest rechtzeitig eingelegt, so hat der/die 1. Schiedsrichter/in dies im Protokoll zu bestätigen.
4. Nach der Protokollierung des Protestes ist das Spiel in jedem Fall weiter durchzuführen.

§ 10 Entscheidung über den Protest
1. Über den Protest entscheidet die Spielleitung.
2. Ist der Protest unzulässig, insbesondere bei verspäteter Einlegung, so verwirft ihn die Spielleitung. Eine Sachentscheidung findet nicht statt.
3. Erachtet die Spielleitung den Protest für begründet, so gibt sie ihm statt und trifft gleichzeitig eine sachgerechte Entscheidung. Anderenfalls hat sie den Protest abzuweisen.
4. Ein Protest ist nur dann als begründet anzusehen, wenn der Protestgrund den Ausgang des Spiels wesentlich beeinflusst hat.
5. Bei der Entscheidung über den Protest hat die Spielleitung auch eine Entscheidung über die Kostenverteilung des nicht gewerteten Spiels zu treffen.

§ 11 Widerspruchsverfahren
1. Gegen die Entscheidung der Vorinstanz ist vor Anrufung des DIS Sportschiedsgerichts zunächst Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist binnen einer Woche nach Zugang an das Schiedsgericht zu richten.
2. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und zusammen mit den relevanten Unterlagen einzureichen.
3. Das Schiedsgericht entscheidet unter Einbeziehung der von dem Widerspruchsführer vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel.
4. Hält das Schiedsgericht den Widerspruch für begründet, so hilft es ihm ab, mit der Folge, dass das Verfahren abgeschlossen ist. Anderenfalls weist es ihn zurück. Die Entscheidung muss innerhalb von zwei Wochen ab Eingang des Widerspruchs ergehen.
5. Diese Vorschriften gelten nur, soweit die Ordnungen, Statuten und Richtlinien der DBBL GmbH nicht abweichende Regelungen enthalten.

§ 12 Berufungsverfahren
1. Gegen Entscheidungen einer der Vorinstanzen ist die Berufung vor dem DIS Sportschiedsgericht statthaft. Das Schiedsgericht überprüft die Entscheidung der Vorinstanz in tatsächlicher sowie rechtlicher Hinsicht und ist befugt, eine neue, eigene Entscheidung zu treffen.
2. Entscheidungen in diesem Sinne sind nur solche, die in den Ordnungen, Statuten und Richtlinien der DBBL GmbH als solche ausdrücklich bezeichnet sind.
3. Gegen eine unanfechtbare Entscheidung ist die Berufung nicht statthaft
4. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Berufung ist die zumindest teilweise erfolglose Durchführung eines Widerspruchsverfahrens.

§ 13 Normenkontrollverfahren
1. Streitigkeiten zur Klärung der Wirksamkeit und Auslegung einzelner Bestimmungen in den Ordnungen, Statuten und Richtlinien der DBBL GmbH sowie den in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Verträgen werden auf entsprechenden Antrag eines Beteiligten durch das DIS Sportschiedsgericht entschieden. Das DIS Sportschiedsgericht hat auch darüber zu befinden, ob eine solche Streitigkeit gegeben ist.
2. Stellt das DIS Sportschiedsgericht in seiner Entscheidung die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen fest, so ist es befugt, gleichzeitig eine verbindliche Regelung zu treffen, die der unwirksamen möglichst nahe kommt.
3. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss, der zu begründen ist.

§ 14 Klageverfahren
1. Rechtsstreitigkeiten zwischen Bundesligisten, Einzelpersonen sowie der DBBL GmbH können in einem Klageverfahren vor dem DIS Sportschiedsgericht beigelegt werden.
2. Mit der Klage kann ein vom Kläger behaupteter Anspruch geltend gemacht werden (Leistungsklage). Dieser Anspruch muss gerichtet sein auf ein positives Tun, ein Unterlassen oder ein Dulden. Er ist in dem Klageschriftsatz genau zu bezeichnen und entsprechend zu begründen.
3. Mit der Klage kann auch die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung hat (Feststellungsklage). Die Feststellungsklage ist nur statthaft, wenn der Kläger sein Ziel nicht im Wege der Leistungsklage erreichen kann.
4. Das Klageverfahren ist unzulässig, wenn zuvor eine Entscheidung einer der Vorinstanzen im Hinblick auf den betreffenden Streitgegenstand ergangen ist. In diesem Falle ist der Rechtsbehelf der Berufung statthaft.

§ 15 Eilverfahren (§§ 20 DIS SportSchO)
1. Rechtsbehelfe mit Ausnahme des Protestes können mit einem Eilantrag verbunden werden, wenn aufgrund besonderer Umstände eine umgehende Entscheidung der Streitigkeit erforderlich ist.
2. Über den Antrag entscheidet das DIS Sportschiedsgericht unabhängig davon, welche Instanz im Verfahren zuständig wäre. Der Eilantrag ist als solcher ausdrücklich zu bezeichnen und unmittelbar an das DIS Sportschiedsgericht zu richten.

3. Der Eilantrag ist nur zulässig, wenn zu besorgen ist, dass ohne eine umgehende Entscheidung ein Recht des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Der Eilantrag ist stets unzulässig, wenn der Antragsteller selbst das Eilbedürfnis in vorwerfbarer Weise (Verschulden), z. B. bei nicht unverzüglicher Antragstellung, hervorgerufen hat.
4. Das Eilbedürfnis ist gesondert zu begründen und glaubhaft zu machen.
5. Das Eilverfahren ist abschließend. Der Rechtsweg vor die ordentlichen staatlichen Gerichte ist auch im Eilverfahren ausgeschlossen.

§ 16 Einlegung eines Rechtsbehelfs
1. Rechtsbehelfe müssen binnen einer Woche der zuständigen Instanz vorliegen.
2. Ist die zuständige Instanz das DIS Sportschiedsgericht, so gilt für das weitere Verfahren die DIS Sportschiedsgerichtsordnung.
3. Ist die zuständige Instanz die Spielleitung, so gilt das Nachfolgende:
a) Rechtsbehelfe müssen einen Antrag enthalten und sind im Falle einer juristischen Person durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten oder, falls das Verfahren von einer Einzelperson betrieben wird, von dieser zu unterzeichnen. Bevollmächtigungen sind auf Verlangen nachzuweisen. Über die Einzahlung der entsprechenden Gebühr ist ein Nachweis beizufügen.
b) Rechtsbehelfe müssen begründet sein. Die Begründung muss in dreifacher Ausfertigung vorgelegt werden. Urkunden sowie gegebenenfalls die angefochtene Entscheidung sind beizufügen. Die Begründungsfrist beträgt bei Protesten eine Woche. Für die Begründung des Widerspruchs gilt § 11 Nr. 2. Sie beginnt mit dem Ablauf der in Absatz 1 genannten Einlegungsfrist.
c) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per Telefax ist fristwahrend, wenn die Originalschriftsätze sowie die Anlagen unverzüglich auf dem Postwege nachgesandt werden. Die Originale müssen innerhalb einer Woche nach Eingang des Telefaxschreibens vorliegen.
d) Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung. Die Vorinstanz kann auf begründeten Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen oder eine andere einstweilige Maßnahme treffen, jedoch nicht im Falle einer Spieldisqualifikation gemäß § 52 DBLO. Diese Entscheidungen sind unanfechtbar. Die Kosten gelten als Teil der Hauptsache.

§ 17 Verfahrensgrundsatz
1. In den Verfahren vor der Spielleitung ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.
2. Die Beteiligten erhalten eine angemessene Erklärungsfrist von höchstens zwei Wochen, die mit dem Zugang der entsprechenden Aufforderung beginnt. Verfahrensanträge sowie sonstiges Vorbringen sind bei Versäumnis dieser Frist nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung der Spielleitung ihre Zulassung die Erledigung des Verfahrens nicht verzögern würde oder wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird.
3. Jede Instanz kann im Rahmen der Ermittlungen auch Nichtbeteiligte zu Erklärungen mit Fristsetzung auffordern und bei Nichtbeachtung Ordnungsstrafen verhängen. Die Verhängung von Ordnungsstrafen muss vorher angedroht werden.
4. In Verfahren vor der Spielleitung findet eine mündliche Verhandlung nicht statt.

§ 18 Bekanntgabe der Entscheidung
1. Die Entscheidungen in Verfahren vor der Spielleitung mit Ausnahme des Widerspruchsverfahrens sind innerhalb einer Frist von einem Monat zu treffen und den Beteiligten mit den Gründen schriftlich bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit der Einlegung des Rechtsbehelfs
2. Ist eine Spieldisqualifikation gemäß § 34 DBLO von mehr als zwei Pflichtspielen Gegenstand des Verfahrens, und entscheidet das DIS Sportschiedsgericht nach einem Antrag auf mündliche Verhandlung nicht innerhalb von einem Monat, so ist die gesperrte Spielerin mit Ablauf dieser Fristen automatisch wieder spielberechtigt . In Ausnahmefällen ist eine, einmalige Verlängerung der Fristen um zwei Wochen durch unanfechtbaren Beschluss, der zu begründen ist, zulässig.
3. Jede Entscheidung der Vorinstanz hat eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten. Fehlt diese, so ist ein Rechtsbehelf nur innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Entscheidung zulässig. Im Falle der Unanfechtbarkeit der Entscheidung ist darauf hinzuweisen.
4. Entscheidungen sind grundsätzlich per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Andere Schriftsätze können mit normalem Brief versandt werden. In diesem Fall gilt im Zweifel als Zustellungsdatum der dritte Tag nach Aufgabe zur Post, es sei denn, der Schriftsatz ist später zugegangen. Nach einer Absprache der Beteiligten können Schriftsätze in Verfahren vor der Spielleitung auch per e-mail zugestellt werden.
5. Der Bundesligist gilt als Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigter der Spielerin.

§ 19 Wiederaufnahme des Verfahrens
1. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann beantragt werden, wenn neue Beweismittel vorgelegt werden oder neue Tatsachen vorgetragen werden, die im abgeschlossenen Verfahren ohne Verschulden des/der Antragstellers/in nicht bekannt gewesen sind bzw. vorgelegen haben und die bei Kenntnis zu einer anderen Entscheidung geführt hätten.
2. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist bei der zuletzt tätig gewesenen Instanz zu stellen. Er muss unverzüglich nach Bekanntwerden der genannten Wiederaufnahmegründe gestellt werden.
3. Ein Wiederaufnahmeantrag ist unzulässig, wenn seit Zugang der Entscheidung drei Monate vergangen sind.
4. Über den Wiederaufnahmeantrag ergeht eine Entscheidung in Form eines unanfechtbaren Beschlusses, der im Falle des Stattgebens mit der Entscheidung über die Hauptsache verbunden werden kann.

§ 20 Fristen
1. Fristen beginnen mit dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens eines Protestgrundes bzw. mit

dem Zugang der anzufechtenden Entscheidung, es sei denn, ein anderer Fristbeginn ist ausdrücklich geregelt.
2. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endet sie mit dem Ablauf des nächsten Werktages.
3. Bei Versäumnis einer Frist kann unter den Voraussetzungen der einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden.

§ 21 Unzulässigkeit eines Rechtsbehelfs
1. Bei Versäumnis einer Frist ist der Rechtsbehelf ohne Sachprüfung als unzulässig zu verwerfen.
2. Ist die angerufene Instanz unzuständig, so ist das Verfahren an die zuständige Instanz zu verweisen.
3. Gegen Entscheidungen, die eine Beschwerde von nicht mehr als € 250,00 für eine Partei beinhalten, ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben.
4. Ein auf die Entscheidung über Kosten und Gebühren beschränkter Rechtsbehelf ist unzulässig.

§ 22 Verjährung
1. Ein Vorfall kann nicht mehr mit Rechtsbehelfen angegriffen werden, wenn seitdem drei Monate vergangen sind. Das gilt nicht bei Verhalten, das die DBBL GmbH oder den Deutschen Basketball Bund e. V. in irgendeiner Weise schädigt. War zwischenzeitlich ein Verfahren eingeleitet, beginnt die Verjährungsfrist erneut mit dem Tage der zuletzt getroffenen Maßnahme der Instanz.
2. Soweit allgemeine sportliche Belange nicht entgegenstellen, soll jede Instanz auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeit hinwirken.
3. Entscheidungen über Geldbußen können bei erkennbarer Unrichtigkeit zurückgenommen werden.

§ 23 Strafen
1. Strafen werden im Strafenkatalog der DBBL GmbH festgelegt.
2. Alle Instanzen, insbesondere Spielleitung und DIS Sportschiedsgericht haben den Strafenkatalog der DBBL GmbH anzuwenden.

§ 24 Grundsatz und Umfang der Kostenentscheidung
1. Jede Entscheidung muss auch einen Ausspruch über die Verfahrenskosten enthalten.
2. Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Insbesondere hat sie dem Gegner die Kosten zu erstatten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, wie beispielsweise die Kosten eines Rechtsanwalts.
3. Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so werden die Kosten verhältnismäßig aufgeteilt. Gleiches gilt, wenn auf einer Seite mehrere Parteien beteiligt sind.
4. Obsiegt der/diejenige, der/die einen Rechtsbehelf eingelegt hat, aufgrund neuen Vorbringens, das er/sie bereits in einer vorherigen Instanz hätte geltend machen können, so können ihm/ihr die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
5. In nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt der Regelstreitwert € 5.000,00. Dies gilt auch für Verfahren vor dem DIS Sportschiedsgericht.

§ 25 Kosten bei Erledigung, Rücknahme und Anerkenntnis
1. Ist die Hauptsache erledigt, so entscheidet die jeweilige Instanz nur noch über die Kosten. Die Entscheidung erfolgt nach billigem Ermessen und hat den bisherigen Sach- und Streitstand zu berücksichtigen. Eine Beweisaufnahme oder sonstige Ermittlungen finden nicht mehr statt.
2. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, so trägt der/diejenige, der/die ihn eingelegt hat, die Kosten des Verfahrens.
3. Wird der geltend gemachte Anspruch von dem/der Gegner/in anerkannt, so trägt diese/r die Kosten des Verfahrens, es sei denn, er/sie hat durch sein/ihr Verhalten keine Veranlassung zur Einlegung des Rechtsbehelfs gegeben. In diesem Falle trägt der/die Anspruchsteller/in die Kosten.

§ 26 Gebühren für Verfahren vor der Spielleitung
1. Für Verfahren vor der Spielleitung werden Gebühren in Höhe von € 500,00 erhoben. Dabei gilt jede Instanz als separates Verfahren.
2. Wird ein Rechtsbehelf wegen einer Form- oder Fristverletzung als unzulässig verworfen oder bis zur instanzabschließenden Entscheidung zurückgenommen, oder wird der geltend gemachte Anspruch bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt, so ermäßigt sich die jeweilige Gebühr um die Hälfte.
3. Bei Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Gebühr der Instanz erhoben, an die der Antrag gerichtet ist.
4. Die Gebühr für das Eilverfahren fällt zusätzlich zu der Gebühr für das betreffende ordentliche Verfahren an.
5. Die jeweils befasste Instanz hat dem/der Kostenschuldner/in eine Kostenrechnung zuzusenden, die diese/r umgehend zu begleichen hat. Der/Die Kostenschuldner/in kann die Überprüfung der Rechnung beim Aussteller beantragen.
6. Die halbe Gebühr für die Einleitung eines Verfahrens wird erhoben, wenn:
a) die Anmeldung eines Protests protokolliert und kein Verfahren eingeleitet wird.
b) ein Protest oder ein Rechtsmittel wegen Form- oder Fristverletzung als unzulässig verworfen wird.
c) ein Protest oder Rechtsmittel bis zur instanzabschließenden Entscheidung zurückgenommen wird.

§ 29 Gebühren in Verfahren vor dem DIS Sportschiedsgericht
Für Verfahren vor dem DIS Sportschiedsgericht gilt die jeweilige Kostentabelle gem. Anhang 2 zur DIS Sportschiedsgerichtsordnung.